

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. In
amtlichen Theile die gespaltenen
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

N 74.

Donnerstag, den 26. Juni

1902.

Die auf heute anberaumte Sitzung des Bezirksausschusses ist auf
Montag, den 30. Juni 1902, Nachmittags 3 Uhr
verlegt worden.

Schwarzenberg, den 23. Juni 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Dr. Jani, Bezirks-Ärzt.

R.

Bekanntmachung,

die Abhaltung von Gedächtnisfeierlichkeiten für Se. Hochselige Majestät den
König Albert in den Volksschulen des Aufsichtsbezirkes Schwarzenberg betr.
Auf Grund ergangener Ministerial-Berordnung bleibt die Anordnung einer in den
Volksschulen zu veranstaltenden Trauerfeierlichkeit, sowie die Bestimmung über deren Art
und Zeit den örtlichen Schulbehörden überlassen. Dem Unterzeichneten ist Mittheilung
zu machen.

Schwarzenberg, am 23. Juni 1902.

Der Königliche Bezirksschulinспекtor.

Dr. Förster.

Bekanntmachung.

Die aus Anlaß der Landestrainer für Se. Majestät weiland König Albert verfügte
Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich bis mit 29. Juni 1902
— also den 29. Juni einschließl. —

Eibenstock, den 24. Juni 1902.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

M.

Holzversteigerung auf Auerberger Staatsforstrevier.
In **Hendel's Hotel in Schönheiderhammer** sollen

Mittwoch, den 2. Juli 1902, von Mittags 1 Uhr an

956 weiche Stämme von 10—15 cm Mittenstärke,	11—28 m	} in den Abtheilungen 13, 17 und 36 (Kahlschläge), 5, 60 und 61 (Durch- forstungen),
2044 " " " " " "	" " " " " "	
1311 " " " " " "	23—43 " "	} Länge,
6593 " " " " " "	7—15 " "	
1796 " " " " " "	16—22 " "	} 3, 4, 5 m
965 " " " " " "	23—50 " "	
1040 " " " " " "	8 u. 9 " "	} Unterstärke,
1103 " " " " " "	10—12 " "	
1419 " " " " " "	3—7 " "	} in den Abtheilungen 5 u. 61 (Durch- forstungen),

und im **Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock**

Donnerstag, den 3. Juli 1902, von Vormittags 9 Uhr an

485,5 rm weiche Brennweite,	8,5 rm harte Aeste,	} in den Abth. 13, 17, 36 u. 64 (Kahlschläge), 5, 60 u. 61 (Durchforstungen),
165 " " " " " "	64 " weiche Aeste,	
10 " harte Aeste,	257 " weiches Streureisig,	} 61 (Durchforstungen),

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen
versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft.

Eibenstock, am 21. Juni 1902.

Königl. Forstrevierverwaltung Auerberg.

Königl. Forstrentamt.

Lehmann.

Geslag.

Nachstehend bringen wir die Bestimmungen für die Concessionirung und den Betrieb
der Gasthöfe u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß diese Bestimmungen
mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit treten.
Alle früher von dem unterzeichneten Stadtrathe erlassenen Bestimmungen für Gast-
und Schankwirthschaften, welche in dem nachstehenden Regulative nicht Aufnahme gefunden haben,
aber entgegenstehen oder anders lauten, werden hiermit aufgehoben.

Stadtrath Eibenstock, am 17. Juni 1902.

Hesse.

Lpm.

Bestimmungen

für die Concessionirung und den Betrieb der Gasthöfe, Gast- und Schankwirthschaften nebst
den hauptsächlichsten Vorschriften für solche Lokale und über die Einrichtung, Reinigung
und Revision der pneumatischen Bierdruckapparate in der Stadt Eibenstock.

§ 1.

Erlaubnisgesuche.

Zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften (einschließlich der Weinstuben und
der Kaffeehäuser mit Schankwirthschaftsbetrieb) sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder
Spiritus ist Concession erforderlich. Dieselbe wird lediglich für die Person des Bewerbers
und zwar nur für das von diesem angemeldete Lokal und nur für die angezeigten Räume
desselben erteilt. Erlaubnisgesuche sind bei dem Stadtrathe einzureichen. Die Entscheidung
steht dem Stadtrathe als Gewerbeaufsichtsbehörde zu.

§ 2.

Allgemeine Voraussetzungen und Nachweis des Bedürfnisses.

Die Ertheilung der Concession setzt voraus:
1) daß gegen den Bewerber nicht Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen,
daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels,
der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde,
2) daß die zum Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeiten den in den §§ 3—9
gestellten Anforderungen entsprechen,
3) daß der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.
Der Nachweis des Bedürfnisses wird nicht für Gebäude gefordert, auf welchen ein
Realrecht zu einem solchen Betriebe ruht.
Selbstverständlich unterliegen auch diese Lokale den Anforderungen an die Räumlich-
keiten gemäß Absatz 1 Punkt 2.

Die Personen, welche die Schankconcession in Lokalen mit oder ohne Realrecht aus-
üben wollen, haben sich beim Stadtrathe um dieselbe zu bewerben und den Nachweis zu
erbringen, daß gegen sie nicht die Absatz 1 Punkt 1 bezeichneten Thatsachen vorliegen. Ver-
schuldung des Concessionsbewerbers rechtfertigt die Annahme, daß es ihm erschwert ist, sich
einem Mißbrauche seines Gewerbes in jedem Falle zu entziehen.

§ 3.

Zugänglichkeit der Wirthschaften und Ausschließung gewisser Räume.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden,
welche einen unmittelbaren Zugang von öffentlichen Wegen haben.

Die Häuser müssen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht einwandfrei und vorschriftsmäßig
entwässert sein.

In Räumlichkeiten, welche zu Wohn- und Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen
andere Gewerbe als der Schankbetrieb, insbesondere Materialwaarengeschäfte oder Hölerei
betrieben werden, ist der Betrieb von Gast- oder Schankwirthschaft ausgeschlossen.

§ 4.

Fortsetzung. Zugänge und Beleuchtung.

Der Zugang zu den für den Betrieb bestimmten Räumen muß bequem und gefahrlos
sein. Die Zugänge müssen durch Fenster, Oberlicht oder künstliche Beleuchtung während der
Dauer des Betriebes genügend erhellt sein, ebenso etwaige Corridore und Treppen. Corridore
und Treppen müssen mindestens 1¹/₂ Meter breit und die Treppen mit einem festen Geländer
versehen sein.

Die Laternen am Eingange zu den Schanklokalitäten sind bis 11 Uhr Nachts und bei
längerem Verweilen der Gäste bis zu deren Weggang brennend zu erhalten. Sie können
früher als 11 Uhr gelöscht werden, wenn das Lokal dann Nachts geschlossen bleibt.

§ 5.

Einrichtung der Schankzimmer.

Die Wirthschaftslokale dürfen weder die polizeiliche Aufsicht erschweren, noch durch ihre
Lage eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit befürchten lassen.

Die Schank- und Fremdenzimmer müssen durchaus trocken, mit gebiethen Fußböden,
sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Öffnen eingerichteten
Fenstern versehen sein, welche den Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße
oder vom Hofe oder Garten aus gestatten. Auch sind in den Schankzimmern genügende
Ventilationsvorrichtungen zur Lüfterneuerung beziehungsweise zum Abzuge des Tabakrauches
zu beschaffen.

In den Kassen in den Zimmern dürfen Verschlussvorrichtungen nicht angebracht werden,
welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit vollständigem Inventare von solcher Beschaffen-
heit auszustatten, daß es billigen Ansprüchen der dort verkehrenden Gäste entspricht.

In den Schanklokalitäten ist eine genügende Anzahl Spundnäpfe mit Wasserfüllung
aufzustellen; ferner sind an geeigneten Stellen beziehungsweise in der Nähe der Spundnäpfe
sichtbare Plakate mit der Aufschrift „Nicht auf den Boden spucken!“ anzubringen. Diese
Näpfe sind täglich mit heißer Sodalösung zu reinigen. In jedem Schank- und Fremden-
zimmer muß sich mindestens ein solcher Spundnapf befinden.

§ 6.

Lage und Höhe der Schank- und Fremdenzimmer.

In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 30 qm
Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden.

Es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft wie in jedem Gasthose mindestens drei wohl-
eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für Schank- und Schlafzimmer bereits bestehender Gebäude wird eine lichte Höhe von
2 m 80 cm, bei Neuanlagen eine solche von 3 m 50 cm erfordert. Dagegen muß bei je
10 qm Bodenfläche mehr als 30 qm die Zimmerhöhe je 10 cm vom Fußboden bis zur Decke
(im Lichte) höher sein.

Die Zugangsthüren müssen eine lichte Breite von mindestens 1 m haben.

Für das Dienstpersonal müssen geeignete Schlafräume vorhanden sein, welche mit den
Schank- und Fremdenzimmern nicht in unmittelbarer Verbindung stehen dürfen. In be-
sonders geeigneten Fällen (z. B. größeren Hotelbauten) kann der Stadtrath größere Räum-
lichkeiten fordern.

§ 7.

Bedürfnisanstalten.

In allen Schankwirthschaften, Gasthöfen, Saal-, Kaffee- und Gartenwirthschaften müssen
von einander getrennte Bedürfnisanstalten für Gäste beiderlei Geschlechts bestehen. Der Zu-
gang darf weder durch Wohn- und Wirthschaftsräume (Tanzsaal), noch über die Straße führen.

Die Fußböden sammt Wandanschlüsse sind wasserdicht herzustellen. Der Bißraum muß
bei einer Saal- oder Schankzimmerfläche bis zu 50 qm mindestens 1 m 75 cm breit und
2 m lang sein und eine am Boden angebrachte ebenso lange Bißrinne mit genügendem Ge-
fälle haben; für je 25 qm Flächenzuwachs der Schankzimmer muß der Bißraum 1 qm größer
und die Bißrinne 50 cm länger sein. Die letztere darf nicht aus Holz bestehen; es können
außerdem Bißbetten zugelassen werden. Die Wände müssen 1 m 50 cm hoch aus wasser-
dichten, geglätteten Material bestehen. Der Bißraum ist vor Frost genügend zu schützen. Für
Bissoire mit Wasserfüllung kann im Falle des Einfrierens Eispfüllung vorgeschrieben werden.

Ferner müssen diese Anstalten äußerlich mit Aufschriften, die das Geschlecht bezeichnen,
für welche sie bestimmt sind, versehen sein und von Einbruch der Dunkelheit an solange
ununterbrochen gut beleuchtet sein, als die Wirthschaft für den Verkehr geöffnet ist. Damit
diese Anstalten leicht aufgefunden werden können, sind, soweit erforderlich, in den Hausfluren,
Treppen u. s. w. auf diese Anlagen hinweisende, deutlich lesbare Aufschriften anzubringen.

Die Aborte müssen die erforderlichen Einrichtungen für Abfluß, für genügende Luft-
reinigung (Klappfenster, Dunstrohre und dergleichen) besitzen und jederzeit sauber und reinlich
gehalten werden. An abgeschlossenen Aborten mit je einem Sige sind bei einer Saal- bez.
Schankzimmerfläche bis zu 50 qm mindestens zwei — einer für Personen männlichen und
einer für Personen weiblichen Geschlechts — für je 25 qm Flächenzuwachs aber je ein Abort
mehr zu beschaffen.

Für jede Abortbrille ist ein guter Deckelverschluss, sowie ein bewegliches 2. Brillenbrett
zu beschaffen.

Die Bisssoire sind mit Wasser- oder Eispfüllung zu versehen.

Die Wasserfüllung muß solange ununterbrochen im Gange erhalten werden, als die
Schankräume für den Verkehr geöffnet sind.